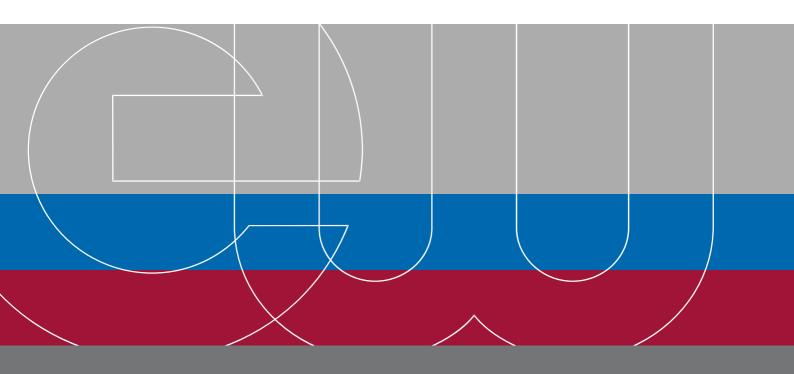


BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstraße 32 10117 Berlin Telefon +49 30 300 199-0 Telefax +49 30 300 199-3900 E-Mail info@bdew.de www.bdew.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für ein Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und eine Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung vom 10. November 2014

Berlin, 19. Januar 2015





1	Zusammenfassung3
2	Änderungsvorschläge des BDEW4
2.1	Begriffsbestimmung4
2.2	Begrenzung auf Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen (§ 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfes)
2.3	Ausnahme von Wasser und Abwasser aus dem Anwendungsbereich (§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes)
2.4	Streichung der "Cooling-off"-Regelung (§ 5 Absatz 3 des Gesetzentwurfes)5
2.5	Sicherstellung der Unabhängigkeit des Streitmittlers von Unternehmen und Verbraucherorganisationen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes)6
2.6	Unabhängige Organisation der Schlichtungsstelle (§ 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfes)6
2.7	Keine zwingende Beteiligung der Verbraucherverbände (§ 8 des Gesetzentwurfes)7
2.8	Kostenhinweis bei anwaltlicher Vertretung (§ 12 Absatz 1 des Gesetzentwurfes)8
2.9	Verhinderung von Mehrfachschlichtungen (§ 13 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfes)
2.10	Keine zusätzlichen Informationspflichten für Unternehmen, die bereits aus anderen Rechtsvorschriften zur zwingenden Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren verpflichtet sind (§ 15 Absatz 2 des Gesetzentwurfes)9
2.11	Energierechtliche Anpassung in § 111b Absatz 1 EnWG9
2.12	Schlichtungsvorschlag ist an Recht und Gesetz gebunden (§ 17 des Gesetzentwurfes)10
2.13	Ausschließliche Zuständigkeit gesetzlich verpflichtender Streitbeilegungsverfahren (§ 22 des Gesetzentwurfes)10
2.14	Anerkennung und Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen i. V. m. dem VO-Entwurf (§§ 22, 23 des Gesetzentwurfes)11
2.15	Schlichtungsteilnahme nur nach ausdrücklicher Erklärung (§ 29 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes)11
2.16	Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden (§ 30 des Gesetzentwurfes)12
2.17	Bericht über häufige Beschwerdegründe (§ 32 Absatz 3 des Gesetzentwurfes) 12
2.18	Keine überobligatorische Ausweitung der Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle (§ 5 VO-Entwurf)13
2.19	Hinweis auf die zuständige Schlichtungsstelle (§ 34 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfes)



1 Zusammenfassung

Am 11. November 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf für ein Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (im Folgenden "Gesetzentwurf") und die Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (im Folgenden "VO-Entwurf") vorgelegt. Ziel ist es, die Richtlinie 2013/11/EU durch das vorgeschlagene Gesetz und die Verordnung umzusetzen.

Bei der Umsetzung ist nach Einschätzung des BDEW darauf zu achten, dass eine enge Anlehnung an die Richtlinie 2013/11/EU erfolgt und die Regelungen nicht über das hinausgehen, was zur Angleichung an die Vorgaben des EU-Rechts erforderlich ist. Außerdem sollte das Gleichgewicht der Interessen der zu schlichtenden Parteien, d. h. Unternehmen und Verbraucher, gewahrt werden. Dabei müssen auch die Besonderheiten der Schlichtungsstelle Energie nach den §§ 111a–c EnWG berücksichtigt werden. Das erfordert aus der Sicht des BDEW Änderungen und Ergänzungen des Referentenentwurfs:

- Die gesetzlichen Regelungen sollten für ein Gleichgewicht zwischen den zu schlichtenden Parteien, Verbrauchern und Unternehmen sorgen und die Schlichtungsstelle als neutrale, objektive und effiziente Stelle etablieren.
- Das Gesetz soll sich eng am Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/11/EU orientieren und auf Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen begrenzt werden.
- Dienstleistungen aus den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sollen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden.
- Bei einer großen Schlichtungsstelle muss die Organisation die Festlegung eines verantwortlichen Schlichters ermöglichen, für den die Anforderungen nach § 7 des Gesetzentwurfes gelten.
- Eine "Cooling-off"-Periode für Streitmittler ist nicht erforderlich und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit dar.
- Die einseitige Beteiligung von Verbraucherverbänden wird von der Richtlinie 2013/11/EU nicht vorgesehen und ist auch nicht notwendig, da die Neutralität und Objektivität der Schlichtungsstelle durch die umfassenden Vorgaben zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers gewährleistet wird.
- Das Gesetz muss auch die speziellen Regelungen zur Schlichtung im EnWG berücksichtigen und gegebenenfalls Öffnungsmöglichkeiten vorsehen, z. B. bei den Unterrichtungspflichten gegenüber den Parteien.
- Der Schlichtungsvorschlag soll die Rechtslage nicht nur berücksichtigen, sondern an Recht und Gesetz gebunden sein, um die Akzeptanz des Vorschlages zu erhöhen.
- Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit der Schlichtungsstellen ist erforderlich, gegebenenfalls durch Einschaltung der zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.
- Die Informationspflichten sollen so effizient wie möglich gestaltet werden, um Bürokratie zu vermeiden.



• Eine generelle Erklärung über die Teilnahme an Schlichtungsverfahren ist nicht zielführend. Es muss die Möglichkeit geben, dass Unternehmen im Einzelfall entscheiden können, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit sind.

2 Änderungsvorschläge des BDEW

2.1 Begriffsbestimmung

Die Schlichtung ist ein freiwilliges Verfahren, das darauf basiert, dass die Parteien frei entscheiden können, ob sie ihre Streitigkeit im Rahmen des Schlichtungsverfahrens lösen wollen. Der neutrale Schlichter hat den Auftrag, den Sachverhalt und die Rechtslage sowie die verschiedenen Positionen der Konfliktparteien einzuschätzen und aufgrund seiner Fachkenntnisse zu bewerten. Er kann auf dieser Grundlage einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, den die Parteien annehmen können, aber nicht müssen. Der Streitmittler ist kein Interessenvertreter der einen oder anderen Seite.

Bereits der Titel des Gesetzes als "Verbraucherstreitbeilegungsgesetz" sowie die Bezeichnung als "Verbraucherschlichtungsstelle" geben jedoch eine Richtung vor, die nicht diesen Gedanken der objektiven und unparteiischen Streitschlichtung widerspiegelt. Es wird vielmehr impliziert, dass das Ziel Verbraucherschutz um jeden Preis sei und nicht der faire und angemessene Ausgleich zwischen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmen gemessen am geltenden Recht. Somit besteht die Gefahr, dass gesetzliche Regelungen und gängige Rechtsprechung zwar wahrgenommen werden, der Schlichtungsvorschlag jedoch aus falsch verstandenem Verbraucherschutz tendenziell immer zu Gunsten des Verbrauchers ausfällt und der Schlichter als Interessenvertreter und nicht als unabhängiger und unparteilicher Streitmittler tätig wird.

Schlichtung lebt maßgeblich von der Akzeptanz der Beteiligten, hiervon hängt der Erfolg dieses Gesetzes ab. Die Unternehmen sind mit Ausnahme spezieller Branchen nicht verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen bzw. den Schlichtungsvorschlag zu akzeptieren.

Der BDEW schlägt deshalb eine Änderung des Titels vor:

"Gesetz zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern"

Außerdem sollte ein anderer Begriff für die Schlichtungsstelle gewählt werden:

"Schlichtungsstelle für Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen"

2.2 Begrenzung auf Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen (§ 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfes)

Die Richtlinie 2013/11/EU begrenzt den Anwendungsbereich auf vertragliche Verbraucherstreitigkeiten. Ziel ist die Stärkung des Binnenmarktes durch die Stärkung des Verbrauchers in seinem Vertrauen in den Binnenmarkt.



Der Gesetzentwurf sieht jedoch in § 3 Absatz 3 vor, dass eine Schlichtungsstelle ihre Zuständigkeit auch auf Streitigkeiten über sonstige zivilrechtliche Ansprüche zwischen Unternehmen und Verbrauchern erstrecken kann. Für den Strom- und Gasbereich würde das einen völlig unübersehbaren Anwendungsbereich eröffnen, z. B. EEG- und KWK-Verträge, Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB oder dem Haftpflichtgesetz, Standortfragen von Strommasten aus §§ 1004, 906 BGB oder gestattungsrechtliche Fragen. Da die Energieversorgungsunternehmen in diesen Bereichen nicht den §§ 111a–c EnWG unterliegen, können sich dabei Abgrenzungsschwierigkeiten im Hinblick auf den Teilnahmezwang ergeben. Außerdem handelt es sich bei diesen Rechtsgebieten häufig um schwierig aufzuklärende Sachverhalte, die die Einschaltung von Sachverständigen erfordern und Ausstrahlung auf eine Vielzahl von Fällen haben können. Die Schlichtung im Bereich von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern stellt jedoch gerade auf eine einvernehmliche Lösung im konkreten Einzelfall ab. Im Übrigen sind Unternehmen und Verbraucher bei dem Abschluss eines Verbrauchervertrages freiwillig eine Geschäftsbeziehung eingegangen. Für diese Fälle macht die Schlichtung Sinn.

Darüber hinaus könnte die ausdrückliche "Kann"-Regelung für zusätzliche Aktivitäten der Schlichtungsstelle gleichzeitig als Beschränkung für weitere zusätzliche Aktivitäten, z. B. die Erweiterung auf Gewerbekunden, ausgelegt werden. Diese Möglichkeit sollte Schlichtungsstellen aber erhalten bleiben, sodass die in Deutschland bisher noch nicht so verbreitete Schlichtungskultur sich weiter etablieren kann und von den Beteiligten als Konfliktlösungsinstrument akzeptiert wird.

Der BDEW regt deshalb die Streichung von § 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfes an.

2.3 Ausnahme von Wasser und Abwasser aus dem Anwendungsbereich (§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes)

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gehört zum Kernbestand staatlicher Aufgaben. Der BDEW hält es deshalb für erforderlich die Richtlinie 2013/11/EU einschränkend auszulegen und die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Zur Verdeutlichung der speziellen wasserrechtlichen Besonderheiten verweist der BDEW auf die Ausführungen zur Wasserwirtschaft in der Anlage zu dieser Stellungnahme.

Der BDEW schlägt deshalb die <u>Ergänzung von § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfes um eine neue lit. b)</u> vor:

"b) Dienstleistungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung"

2.4 Streichung der "Cooling-off"-Regelung (§ 5 Absatz 3 des Gesetzentwurfes)

Art. 6 der Richtlinie 2013/11/EU regelt die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers ohne die Vorgabe einer "Cooling-off"-Periode.



Der BDEW vertritt die Auffassung, dass die Neutralität und Objektivität der Streitmittler unverzichtbar ist. Das gilt aus der Sicht beider am Verfahren Beteiligter: Unternehmen und Verbraucher. Ein einseitiger Wartezeitraum von drei Jahren, in dem ein Bewerber für die Schlichtungsstelle vor seiner Bestellung nicht für ein Unternehmen oder einen Verband der Branche gearbeitet haben darf, für die geschlichtet wird, ist zur Wahrung der Neutralität und Objektivität allerdings nicht erforderlich. § 6 des Gesetzentwurfes regelt die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers umfassend. Auch die Beteiligung der Verbraucherverbände gemäß § 8 des Gesetzentwurfes sichert das strukturell ab. Die freie Berufsausübung ist darüber hinaus ein hohes Gut, das von Art. 12 des Grundgesetzes geschützt und nicht unangemessen eingeschränkt werden darf.

Deshalb kann der § 5 Absatz 3 des Gesetzentwurfes ersatzlos gestrichen werden.

Soll es bei der Regelung bleiben, ist aus Gründen der Unparteilichkeit die "Cooling-off"-Regelung auch auf Verbraucherorganisationen zu erstrecken.

2.5 Sicherstellung der Unabhängigkeit des Streitmittlers von Unternehmen und Verbraucherorganisationen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes)

Der BDEW hält die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers für ein ganz wesentliches Kriterium einer erfolgreichen Schlichtungskultur, die auf Freiwilligkeit beruht. Es gilt dem Eindruck und auch der tatsächlichen Etablierung einer Interessenvertretung entgegenzuwirken. Nur so kann das Vertrauen aller Beteiligten, d. h. Unternehmen und Verbraucher, in das Konfliktlösungspotential der Schlichtungsstelle aufgebaut und gestärkt werden.

§ 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes regelt einseitig, dass der Streitmittler für seine Tätigkeit nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet werden darf. Der BDEW hält es deshalb für erforderlich, dass diese Anforderung auch auf Verbraucherverbände und -organisationen ausgeweitet wird.

Deshalb soll § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes wie folgt ergänzt werden:

"Der Streitmittler darf für seine Tätigkeit nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen **bzw. einem Verbraucherverband oder Verbraucherorganisation** vergütet werden."

2.6 Unabhängige Organisation der Schlichtungsstelle (§ 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfes)

Der Streitmittler soll für eine angemessene Dauer, mindestens für drei Jahre bestellt werden. Diese Forderung hält der BDEW grundsätzlich für richtig und angemessen.

Der § 5 des Gesetzentwurfes geht von einem sehr weiten Begriff des Streitmittlers aus, der alle Personen erfasst, die als Ombudsmann, Schlichter etc. in der Schlichtungsstelle organisiert sind. Das bringt jedoch in der Kombination Probleme für die Schlichtungsstellen mit sich, die aufgrund der Vielzahl von Verfahren mit mehreren Personen ausgestattet sind, die mit der



Beilegung der Streitigkeit betraut sind. So bedarf es bei größeren Organisationen einer Binnenstruktur mit Anstellungsverhältnissen. Gerade in großen Streitschlichtungsstellen wie der Schlichtungsstelle Energie, ist eine arbeitsteilige Aufgabenerfüllung im Bereich der hier definierten Streitmittlung erforderlich. Der Ombudsmann der Schlichtungsstelle Energie wird z. B. durch acht Schlichter unterstützt, die selbstverständlich auch einfache Verfahrensentscheidungen (z. B. Schlichtungsbeendigung bei offensichtlicher Unzuständigkeit oder bei der Nichtzurverfügungstellung von wesentlichen Unterlagen) treffen bzw. Vergleichsvorschläge unterbreiten können. Der Ombudsmann verantwortet die Schlichtung insgesamt und zeichnet die formalen Schlichtungsempfehlungen. Würden sowohl die Ombudsperson, als Verantwortlicher, als auch die Schlichter der Regelung nach § 7 Absatz 1 unterfallen, wäre dies auch arbeitsrechtlich nicht aufzulösen, da die Schlichter regelmäßig Anstellungsverträge haben und eine "Bestellung" hier nicht erfolgen kann.

Der BDEW vertritt deshalb die Auffassung, dass für diese Fälle ein verantwortlicher Schlichter festgelegt werden kann, für den die Anforderungen nach § 7 des Gesetzentwurfes gelten. Die Schlichtungsstelle muss dann aufgrund ihrer Organisation sicherstellen, dass alle angestellten Personen, die als Schlichter tätig sind, den Anforderungen nach § 5 des Gesetzentwurfes genügen und weder den Weisungen der Parteien noch des Trägers der Schlichtungsstelle unterliegen.

Deshalb schlägt der BDEW folgende <u>Ergänzung eines neuen § 7 Absatz 3 des Gesetzent-</u>wurfes vor:

"Soweit mehr als ein Streitmittler tätig ist, kann ein verantwortlicher Streitmittler bestellt werden, für den die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 gelten. Für alle Streitmittler gelten die Anforderungen nach § 5 des Unterlassungsklagegesetzes. Die Organisation der Schlichtungsstelle muss sicherstellen, dass alle Streitmittler weder den Weisungen der Parteien noch des Trägers der Schlichtungsstelle unterliegen"

2.7 Keine zwingende Beteiligung der Verbraucherverbände (§ 8 des Gesetzentwurfes)

Die Richtlinie 2013/11/EU sieht kein zwingendes Beteiligungsrecht für Verbraucherverbände vor. Eine Absicherung der Neutralität über diesen Weg ist nicht erforderlich. Die Regelung kann dazu führen, dass bei den Verbraucherverbänden erhebliche Ressourcen aufgebaut werden müssen. Bei einer Vielzahl von möglichen Schlichtungsstellen erscheint die Regelung bürokratisch und zudem als unausgewogen, da sie nicht in gleicher Weise eine Beteiligung der Unternehmensverbände vorsieht. Die Beteiligung von Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden wird nicht verlangt, da diese bereits als Träger der Schlichtungsstellen beteiligt seien und die Schlichtungsstelle finanzieren. Daraus soll sich ein maßgeblicher Einfluss auf die Gestaltung und Besetzung der Schlichtungsstelle ergeben. Das kann in der Praxis aber auch anders sein. So ist es durchaus vorstellbar und möglich, dass Verbraucherverbände selbst Schlichtungsstellen gründen und betreiben. Außerdem steht es auch anderen Gruppen, wie z. B. Rechtsanwälten, offen, eine solche Institution zu gründen.



Der BDEW hält deshalb die ersatzlose Streichung des § 8 des Gesetzentwurfes für sinnvoll.

Sollte es bei der Regelung bleiben, ist aus Gründen der Unparteilichkeit eine paritätische Regelung der Beteiligungsrechte beider Parteien, der Verbraucher und der Unternehmen, erforderlich.

2.8 Kostenhinweis bei anwaltlicher Vertretung (§ 12 Absatz 1 des Gesetzentwurfes)

Nach § 12 Absatz 1 des Gesetzentwurfes können sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person außergerichtlich vertreten lassen. Zur Klarstellung sollte darauf hingewiesen werden, dass dies auf eigene Kosten erfolgt und die Geltendmachung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht Gegenstand der Schlichtung sind.

Deshalb schlägt der BDEW eine <u>Ergänzung um einen neuen § 12 Absatz 1 des Gesetzentwurfes</u> vor:

"(1) Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, **auf eigene Kosten** vertreten lassen."

2.9 Verhinderung von Mehrfachschlichtungen (§ 13 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfes)

Der Gesetzesentwurf sieht keine Regelung für den Fall vor, dass für einen Streitfall mehrere Schlichtungsstellen in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob der Verbraucher eine andere Schlichtungsstelle anrufen kann, wenn die zuerst angerufene Stelle die Schlichtung abgelehnt hat. Das würde bei den Unternehmen zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen.

Der BDEW schlägt deshalb folgende <u>Ergänzung von § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetz-</u>entwurfes vor:

"(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 3 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnen kann:

 (\ldots)

3. die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle oder bei einem Gericht anhängig, eine andere Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt **oder abgelehnt** oder ein Gericht hat bereits eine Sachentscheidung getroffen,

(...)"



2.10 Keine zusätzlichen Informationspflichten für Unternehmen, die bereits aus anderen Rechtsvorschriften zur zwingenden Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren verpflichtet sind (§ 15 Absatz 2 des Gesetzentwurfes)

§ 15 Absatz 1 des Gesetzentwurfes sieht die Unterrichtung der Parteien über wesentliche Informationen zur Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vor. Das umfasst z. B. auch nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfes die Unterrichtung über die Zustimmung zur Verfahrensordnung durch das schlüssige Verhalten in Form der Teilnahme am Verfahren. Nach § 15 Absatz 2 des Gesetzentwurfes kann davon abgesehen werden, wenn Unternehmen regelmäßig an dem Verfahren teilnehmen. Nicht erfasst werden die Unternehmen, die verpflichtet sind an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, wie die Energieversorgungsunternehmen nach §§ 111a–c EnWG. Die Energieversorgungsunternehmen können somit kein schlüssiges Verhalten mit der Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren dokumentieren. Damit das Verfahren nach dem EnWG für die Verbraucher gewährleistet wird, ist es deshalb eine zwingende Voraussetzung, dass alle Energieversorgungsunternehmen der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Energie unterliegen.

Deshalb schlägt der BDEW folgende Ergänzung des § 15 Absatz 2 des Gesetzentwurfes vor:

"Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden. Die Verpflichtung nach Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber Unternehmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren mit Verbrauchern verpflichtet sind."

2.11 Energierechtliche Anpassung in § 111b Absatz 1 EnWG

Darüber hinaus muss aufgrund der Regelung nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfes Rechtssicherheit für die Verbraucher und die Energieversorgungsunternehmen geschaffen werden. Dem Streitbeilegungsverfahren nach § 111b EnWG muss eine einheitliche Verfahrensordnung zugrundeliegen, die gegenüber allen zur Teilnahme verpflichteten Energieversorgungsunternehmen gilt. Die generelle Pflicht zur Unterrichtung der Schlichtungsstelle Energie gegenüber dem Verbraucher nach § 15 Absatz 1 des Gesetzentwurfes bleibt davon unberührt.

Deshalb schlägt der BDEW eine <u>Ergänzung um einen neuen § 111b Absatz 1 Satz 4 EnWG</u> vor:

"Es gilt die Verfahrensordnung der nach Absatz 3 anerkannten Schlichtungsstelle."



2.12 Schlichtungsvorschlag ist an Recht und Gesetz gebunden (§ 17 des Gesetzentwurfes)

Ausgangsbasis ist das Bestreben der Parteien, eine gemeinsame Lösung eines rechtlichen Konflikts zu finden. Dabei ist neben der Neutralität die Bindung an Recht und Gesetz unabdingbar.

Selbstverständlich hat ein Schlichter einen viel weiteren Rahmen als ein Richter. Er kann z. B. auch Irrtümer, mangelnde Kommunikation, die künftige Geschäftsbeziehung und den Rechtsfrieden bewerten und in seinem Vorschlag berücksichtigen. Damit hat der Schlichter aber auch die Aufgabe unerfüllbare Erwartungen, Fehleinschätzungen und überzogenes Anspruchsdenken zurückzuweisen. Es geht nicht um Vermittlung für eine Seite, sondern um eine Versachlichung eines rechtlichen Konfliktes mit der Möglichkeit, innerhalb des Rechtsrahmens eine einvernehmliche Einigung zu erzielen.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass beiden Seiten der Rechtsweg weiterhin offen steht. Der Gedanke, dass ein Gericht aufgrund seiner rechtlichen Würdigung zu einer komplett anderen Entscheidung gelangen würde, trägt nicht zur Akzeptanz der Schlichtungsstelle bei.

Nach § 17 des Gesetzentwurfes soll der Schlichtungsvorschlag die sich aus dem Verfahren ergebende Sachlage wiedergeben und das geltende Recht lediglich "berücksichtigen". Der BDEW hält die "Berücksichtigung des geltenden Rechts" jedoch für zu schwach ausgeprägt.

Deshalb schlägt der BDEW folgende Änderung von § 17 Absatz 1 des Gesetzentwurfes vor:

"(1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage und **ist an Recht und Gesetz gebunden**."

2.13 Ausschließliche Zuständigkeit gesetzlich verpflichtender Streitbeilegungsverfahren (§ 22 des Gesetzentwurfes)

In der Praxis ist es bereits jetzt schon so, dass es Sachverhalte gibt, die Überschneidungen bei der Zuständigkeit eröffnen. So ist es z. B. denkbar, dass ein Verbraucher, der online einen Energieversorgungsvertrag abschließt, sich nicht an die Schlichtungsstelle Energie, sondern an den Online-Schlichter wendet. Das kann dazu führen, dass der Verbraucher unter mehreren Schlichtungsstellen auswählen kann. Gerade für den Bereich der Energieversorgung ist dieser Bereich jedoch ausschließlich der zentralen Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 b Absatz 1 EnWG zugeordnet. Der Gesetzesentwurf lässt bisher eine klare Abgrenzung offen.

Der BDEW hält deshalb eine Ergänzung des § 22 des Gesetzentwurfes für erforderlich:

"Hat die zuständige Behörde eine privatrechtlich organisierte Einrichtung als zentrale Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten



einer Branche anerkannt, so ist ausschließlich diese für die Streitbeilegungsfälle dieser Branche zuständig."

2.14 Anerkennung und Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen i. V. m. dem VO-Entwurf (§§ 22, 23 des Gesetzentwurfes)

Aus den §§ 22, 23 des Gesetzentwurfes i. V. m. der Verordnung ergeben sich Informationspflichten, die im Rahmen der Antragsstellung zur Anerkennung als private Verbraucherschlichtungsstelle zu erfüllen sind. Zu beachten ist dabei, dass gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzentwurfes jede Änderung einer Antragsangabe unverzüglich der zuständigen Behörde übermittelt werden muss. Es ist daher darauf zu achten, dass nur wesentliche Angaben Teil des Antrags sind. Die folgenden Informationspflichten in der Verordnung sind gegenüber der europäischen Vorgabe überschießend, für die Antragstellung nicht relevant und sollten daher gestrichen werden.

§ 1 Nummer 2 des VO-Entwurfes: die Namen der Streitmittler und Angaben zum Verfahren ihrer Bestellung.

Wenn der Streitmittlerbegriff nicht auf einen verantwortlichen Streitmittler beschränkt wird, müsste jede personelle Veränderung angezeigt werden. Wie bei der Kritik zu § 7 des Gesetzentwurfes oben dargestellt, bedarf es einer Klärung des Streitmittlerbegriffs bzw. einer Einschränkung auf den verantwortlichen Streitmittler. Im Ergebnis würde dies nur Bürokratieaufwand für die zuständigen Behörden und Schlichtungsstellen bedeuten.

§ 1 Nummer 4 des VO-Entwurfes: die erwartete durchschnittliche Verfahrensdauer.

Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Mehrwert diese Information geben soll, zumal das Gesetz hier den Rahmen vorgibt.

2.15 Schlichtungsteilnahme nur nach ausdrücklicher Erklärung (§ 29 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes)

§ 29 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes sieht vor, dass von der Bereitschaft des Unternehmens an dem Schlichtungsverfahren auch dann auszugehen ist, wenn es zwar keine Teilnahme nach Satz 1 in Aussicht gestellt oder angeboten hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht unverzüglich ablehnt, sobald ihm der Antrag des Verbrauchers von der Auffangschlichtungsstelle des Landes übermittelt wird. Die Gesetzesbegründung stellt noch einmal klar, dass auch dann, wenn ein Unternehmen auf den Schlichtungsantrag überhaupt nicht reagiert, nach § 29 Absatz 3 Satz 2 davon auszugehen sei, dass das Unternehmen am Verfahren teilnimmt.

Schweigen im Rechtsverkehr bedeutet jedoch weder "Ja" noch "Nein", weder Zustimmung noch Ablehnung, sondern hat keinen Erklärungsgehalt im Sinne einer Willenserklärung. Eine gesetzliche Fiktion ist an dieser Stelle völlig unverhältnismäßig und auch unnötig. Die Basis der Schlichtung (und auch ihr Erfolg) beruht auf Freiwilligkeit. Durch eine Fiktion sollte diese



Basis nicht infrage gestellt werden. Zumal die fehlende Reaktion eines Unternehmens gerade nicht den Schluss zu lässt, dass das Unternehmen sich freiwillig beteiligt.

Der BDEW befürwortet es, dem Unternehmen im Einzelfall die Chance der Prüfung zu geben, ob eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren nicht doch sinnvoll ist und zu einer einvernehmlichen Einigung führen kann. Gerade die Unterrichtung der Parteien nach § 15 des Gesetzentwurfes zeigt, dass eine Teilnahme an der Schlichtung immer einer aktiven Handlung des Unternehmens bedarf.

Der BDEW schlägt deshalb <u>folgende Änderung des § 29 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes</u> vor:

"Wenn der Unternehmer keine Teilnahme nach Satz 1 in Aussicht gestellt oder angeboten hat, ist von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Verfahren nur bei einer ausdrücklichen Erklärung gegenüber der Auffangschlichtungsstelle des Landes auszugehen, unverzüglich nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Auffangschlichtungsstelle des Landes übermittelt wird."

2.16 Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden (§ 30 des Gesetzentwurfes)

Die zu erwartende Vielzahl von Schlichtungsstellen kann dazu führen, dass es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Zuständigkeit zwischen den Schlichtungsstellen kommen kann. Unklar bleibt auch, ob mehrere Schlichtungsstellen für eine Branche tätig werden können oder wem der Vorrang bei Überschneidungen eingeräumt werden soll, z. B. bei einer Schlichtungsstelle für Online-Verträge und einer Branchenschlichtungsstelle die sich mit Verträgen beschäftigt, unabhängig davon, wie sie zustande gekommen sind.

Für die Schlichtungsstelle Energie vertritt der BDEW die Auffassung, dass nach § 111a Absatz 3 Satz 1 EnWG nur die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Einrichtung als zentrale Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Absatz 1 EnWG möglich ist.

Der BDEW hält es jedoch grundsätzlich für erforderlich, dass die zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, das Bundesamt für Justiz, sich solchen Fragen annimmt und in Rückkopplung mit den Ländern entscheidet.

2.17 Bericht über häufige Beschwerdegründe (§ 32 Absatz 3 des Gesetzentwurfes)

Nach § 32 Absatz 3 des Gesetzentwurfes berichtet die Schlichtungsstelle, über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

Die Schlichtungsstelle wird dieser Berichtspflicht nur in seltenen Fällen nachkommen können, da sie in der Regel keine sichere Kenntnis über Geschäftspraktiken hat, sondern lediglich die



Beschwerdegründe übermittelt bekommt, aus denen sich nicht zwingend eine bestimmte Geschäftspraxis ableiten lässt.

Der BDEW schlägt daher folgende Änderung des § 32 Absatz 3 und 4 des Gesetzentwurfes vor:

- "(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über **Beschwerde-gründe**, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.
- (4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über **Beschwerdegründe** nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 51 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist, zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht."

2.18 Keine überobligatorische Ausweitung der Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle (§ 5 VO-Entwurf)

Die Schlichtungsstellen sollen effizient und kostengünstig arbeiten. Die Pflicht der Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, ergibt sich bereits aus Art. 8 der Richtlinie 2013/11/EU. Daran müssen sich auch die Ausstattung mit Personal und der IT-Infrastruktur sowie die Aufgaben, die nicht in erster Linie der individuellen Streitbeilegung dienen, orientieren. Das erfordert effiziente Strukturen bei den Berichtspflichten. Deshalb sollte sich der jährliche Tätigkeitsbericht (§ 32 Absatz 1 des Gesetzentwurfes) und der zusätzliche Evaluationsbericht alle zwei Jahre (§ 32 Absatz 2 des Gesetzentwurfes) i. V. m. § 5 der Verordnung eng an dem Katalog nach Art. 19 der Richtlinie 2013/11/EU ausrichten. So ist die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung vorgesehene "Bewertung der Organisations- und Finanzstruktur der Schlichtungsstelle" etwas anderes als die in Art. 19 (3) lit. h vorgesehene "Einschätzung der Möglichkeiten zur Leistungsverbesserung". Generell fällt auf, dass die "Einschätzung" durch eine "Bewertung" ersetzt wurde. Auch die Angaben zur Schulung der Streitmittler und die Bewertung der Zusammenarbeit zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten sind in der Richtlinie 2013/11/EU lediglich optional gefasst ("gegebenenfalls").

Der BDEW hält es deshalb für erforderlich, dass <u>in § 5 Absatz 1 Nummer 1–4 der Verordnung</u> <u>der Katalog aus Art. 19 Absatz 3 f)–h) der Richtlinie 2013/11/EU im Wortlaut übernommen wird.</u>

2.19 Hinweis auf die zuständige Schlichtungsstelle (§ 34 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfes)

§ 34 Absatz 1 des Gesetzentwurfes regelt Informationspflichten auf der Homepage des Unternehmens für zwei Fälle. Entweder das Unternehmen hat sich verpflichtet an einem Streit-



beilegungsverfahren bei einer Schlichtungsstelle teilzunehmen oder es ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Darüber hinaus bleibt jedoch die Möglichkeit, dass ein Unternehmen im jeweiligen Einzelfall prüft, ob ein Schlichtungsverfahren ein sinnvolles Konfliktlösungsinstrument sein könnte und davon seine Teilnahme abhängig macht. Nicht alle Streitfälle sind für eine Schlichtung gleichermaßen geeignet. Der Zwang sich grundsätzlich vorab dafür oder dagegen entscheiden zu müssen, könnte dazu führen, dass trotz der generellen Bereitschaft ein Schlichtungsverfahren im Einzelfall durchzuführen, Unternehmen zunächst abwarten und sich nicht beteiligen. Auch § 35 des Gesetzentwurfes (Informationen nach Entstehen der Streitigkeit) stützt den sinnvollen Ansatz, dass das Unternehmen im Einzelfall angeben kann, ob es zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit ist. Im Hinblick darauf, das Vertrauen der Beteiligten zu gewinnen und Akzeptanz für Schlichtungsverfahren zu schaffen, hält der BDEW eine dritte Möglichkeit der Information über die Beteiligung des Unternehmens für erforderlich.

Der BDEW schlägt deshalb die <u>Ergänzung des § 34 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfes</u> vor:

"Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher klar und verständlich hinzuweisen

(...)

(3) auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle, die Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen sich das Unternehmen freiwillig beteiligen kann."

Ansprechpartnerin:

Annett Heublein
GB Recht und Betriebswirtschaft
Telefon: +49 30 300199-1521
annett.heublein@bdew.de



BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstraße 32 10117 Berlin Telefon +49 30 300 199-0 Telefax +49 30 300 199-3900 E-Mail info@bdew.de

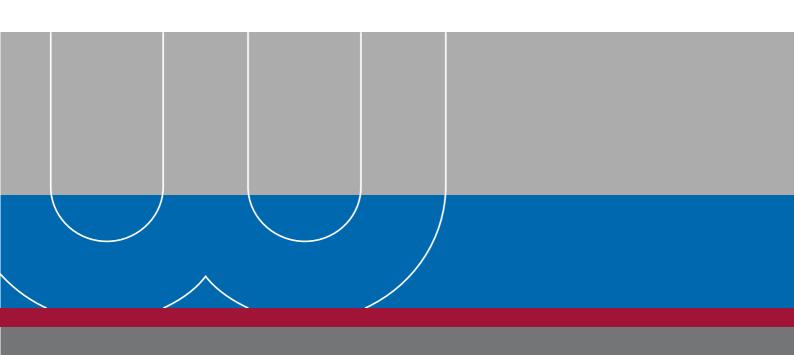
www.bdew.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für ein Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und eine Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung vom 10. November 2014

Anhang Wasserwirtschaft

Berlin, 14. Januar 2015





Am 11. November 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf für ein Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und die Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung vorgelegt.

Ziel ist es, die Richtlinie 2013/11/EU durch das vorgeschlagene Gesetz und die Verordnung umzusetzen.

Ausnahme von Wasser und Abwasser aus dem Anwendungsbereich

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gehört zum Kernbestand staatlicher Aufgaben. Der BDEW hält es deshalb für erforderlich die Richtlinie 2013/11/EU einschränkend auszulegen und die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Der BDEW schlägt deshalb die Ergänzung von § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzesentwurfes um eine neue lit. b) vor:

"b) Dienstleistungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung"

Diese Ausnahmeforderung ergibt sich aufgrund der speziellen wasserrechtlichen Besonderheiten:

1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Deutschland sind Daseinsvorsorge

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unterliegen vielfältigen wasserrechtlichen, kommunalen und wettbewerbsrechtlichen Anforderungen. In allen Bundesländern sind Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Gegenstand der kommunalen Selbstverwaltung und der darauf beruhenden Organisationshoheit der Kommunen. Ihre Wahrnehmung und Ausgestaltung durch die Kommunen ist durch Art. 28 Grundgesetz geschützt. Dabei stehen Versorgungsicherheit, Kontinuität, soziale Preisgestaltung, Qualität und Nachhaltigkeit im Vordergrund.

Die Qualitätsanforderungen, die Trinkwasser zu erfüllen hat, sind umfassend und verbindlich rechtlich geregelt. Trinkwasser ist besonders sensibel und unterliegt bereits jetzt einer strengen Aufsicht durch die Umwelt- und Gesundheitsbehörden.

2 Sonderstellung der Wasserwirtschaft durch übergeordnete europarechtliche Regelungen

- Protokoll Nr. 26 des Lissabonner Vertrages sichert die Selbstorganisation der Städte und Gemeinden für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu.
- Bei der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie hat die EU-Kommission diese Position in Bezug auf die Bereichsausnahme für die Wasserversorgung im Grundsatz nochmals bestätigt: "...Wasser als öffentliches Gut (ist) für alle Bürger der Union von



- grundsätzlichem Wert. Die besonderen Merkmale dieser Regelungen (Anm. für die Wasserwirtschaft) rechtfertigen im Bereich der Wasserwirtschaft Ausschlüsse aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie."
- In gleicher Weise hatte das BMWi zum aktuellen Freihandelsabkommen erklärt, dass die EU-Kommission mit Blick auf den Lissabonner Vertrag kein Verhandlungsmandat für kommunale Dienstleistungen besitze und deshalb eine Einbeziehung der Wasserversorgung ablehnen wolle.
- Die Europakammer des Bundesrates hatte eine Subsidaritätsrüge gegen die geplante Richtlinie über alternative Streitbeilegung erhoben, da sie die Ansicht vertritt, dass sich die geplante Richtlinie nicht auf eine erforderliche Rechtsgrundlage aus den Verträgen stützen lässt. Der Vorschlag wahre zudem nicht den Subsidiaritätsgrundsatz, da er auch für rein inländische Streitigkeiten die Errichtung außergerichtlicher Stellen vorsieht. Deshalb fehle es am erforderlichen Binnenmarktbezug. Außerdem gäbe es keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb die Mitgliedstaaten unter dem Gesichtspunkt der Förderung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs für rein inländische Sachverhalte verpflichtet werden können, Regelungen zum Rechtsschutzsystem zu treffen, zumal sich daraus gerade keine erkennbare Auswirkung auf die Motivation der Verbraucher ergibt, grenzübergreifend einzukaufen. Vielmehr reiche in diesem Bereich ein eigenständiges Handeln der Mitgliedstaaten aus. Die Länder hielten es daher für geboten, den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu begrenzen.

3 Keine Auswirkungen und Hemmnisse für den EU-Binnenmarkt

In den Erwägungsgründen der Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung wird als Ziel des Tätigwerdens der EU angegeben, dass "direkte und indirekte Hemmnisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu beseitigen" seien (Erwägungsgrund 3) und dass der Zugang zur alternativen Streitbeilegung "besonders wichtig" sei, "wenn Verbraucher über die Grenzen hinweg einkaufen" (Erwägungsgrund 4). Die Unterschiede in der Ausgestaltung der alternativen Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten sollen ein Hindernis für den Binnenmarkt-darstellen, "weshalb viele Verbraucher nicht über die Grenzen hinweg einkaufen" und "Unternehmer möglicherweise nicht an Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten" verkaufen (Erwägungsgrund 6). Alle diese Erwägungen treffen auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung in Deutschland nicht zu:

Bei Abwasser besteht flächendeckend, bei Wasser besteht häufig ein Anschluss- und Benutzungszwang der Verbraucher zu Gunsten des Unternehmens, das das Wasserversorgungsnetz bzw. die Kanalisation betreibt. Aus Rechtsgründen kann deshalb weder über die Grenze hinweg eingekauft noch verkauft werden. Eine Förderung des Binnenmarktes durch Ermöglichung von alternativen Streitbeilegungsverfahren zwischen deutschen Verbrauchern und den Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen ist ausgeschlossen.

Gleichzeitig ist anerkannt, dass die Auferlegung eines Anschluss- und Benutzungszwangs nicht gegen EU-Recht verstößt.



Hinzukommt, dass ein grenzüberschreitender Handel mit Wasser auch durch den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung ausgeschlossen ist, der in § 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz fixiert ist. Danach ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Allein vor diesem Hintergrund kommt eine binnenmarktrelevante Tätigkeit in Form eines grenzüberschreitenden Handels mit Wasser nicht in Betracht.

Neben diesen rechtlichen Bedenken stehen dem grenzüberschreitenden Handel mit Wasser auch tatsächliche Gegebenheiten entgegen: Es ist häufig technisch-naturwissenschaftlich gar nicht möglich, Wasserversorgungsnetze an ihren jeweiligen Enden zu verknüpfen.

Da das Ziel der Förderung des Binnenmarktes bei der Versorgung von Verbrauchern mit Wasser bzw. bei der Entsorgung von Abwasser der Verbraucher in Deutschland nicht erreicht werden kann, sind diese Bereiche bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht auszunehmen.

4 Koalitionsvertrag bestätigt Daseinsvorsorge in Wasserwirtschaft

Im Koalitionsvertrag wurde festgehalten: "Die öffentliche Daseinsvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene (z. B. die Wasserversorgung) gehört zum Kernbestand staatlicher Aufgaben."

5 Überwiegend kommunale Gebührenstruktur

Die überwiegende Mehrheit der Wasserver- und Abwasserentsorgung ist durch eine kommunale Gebührenstruktur auf der Grundlage einer kommunalen Satzung gekennzeichnet, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt. Ein erheblicher Teil der deutschen Wasserwirtschaft erhebt öffentlich-rechtliche Gebühren und unterliegt daher nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie über die alternative Streitbeilegung. Für eine Streitschlichtung kommen daher nur Streitigkeiten in Betracht, an denen privatrechtlich verfasste Wasserversorgungsunternehmen (z. B. AG, GmbH) beteiligt sind. Diese stehen in den weit überwiegenden Fällen in kommunalem Eigentum. Für solche Konstellationen ist allgemein anerkannt, dass sie sich nicht durch eine als "Flucht ins Privatrecht" gesehene Anwendung privatrechtlicher Preise den Bindungen des öffentlichen Rechts entziehen können. In der Praxis prüfen die Zivilgerichte bei der Überprüfung privatrechtlicher Wasserpreise auf Klage der Verbraucher im Rahmen der "Billigkeit" nach § 315 BGB deshalb nach kommunalabgabenrechtlichen Maßstäben. Da die Kommunalabgabengesetze der einzelnen Bundesländer im Gesetzestext sowie in der Auslegung durch die Oberverwaltungsgerichte teilweise erheblich voneinander abweichen, hätte eine bundesweit tätige Schlichtungsstelle nicht nur "ein Recht" auszulegen und anzuwenden, sondern im Ergebnis so viele "Gebührenrechte" wie Kommunalabgabenrechte bestehen.

Dies wird auch durch die Festlegung von Satzungen der Kommunen determiniert, die maßgeblich die Einzeltatbestände der Ver- und Entsorgung regeln.



Die Richtlinie über die alternative Streitbeilegung ist daher einschränkend auszulegen. Die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht auszunehmen.

Ansprechpartnerin:

Vera Szymansky, M. A. GB Wasser und Abwasser Telefon: +49 30 300199-1212 vera.szymansky@bdew.de